

114. 1. Hat, wenn der Anwalt einer Partei eine Rechtsmittelschrift nebst den erforderlichen Abschriften zur Erwirkung der Terminsbestimmung dem Gerichtsschreiber überreicht hat, ohne dabei zu erklären, daß er selbst einen Gerichtsvollzieher mit der Zustellung beauftragen wolle, der Gerichtsschreiber ohne weiteres die Terminsnote auf die dem Gegner zuzustellende Abschrift zu übertragen und diese Abschrift zu beglaubigen, bezw. diese Beglaubigung dem etwa von ihm mit der Zustellung betrauten Gerichtsvollzieher aufzutragen?

2. Kann die Partei in einem solchen Falle verlangen, daß der Gerichtsschreiber auch dann selbst die Abschrift der Terminsnote beglaubige, wenn er einen Gerichtsvollzieher mit der Zustellung beauftragt?

VI. Civilsenat. Beschl. v. 11. Januar 1900 i. S. Fr. (Rl.) w. Frau Bl. (Bekl.). Rep. VI. 11/00.

Das Reichsgericht änderte auf Antrag des Klägers eine Entscheidung des Gerichtsschreibers ab aus den folgenden

Gründen:

„Der . . . Anwalt des Klägers hat . . . die Revisionschrift nebst einer auf der Gerichtsschreiberei niederzulegenden und einer der Beklagten zuzustellenden Abschrift, welche letztere von ihm beglaubigt war, dem Gerichtsschreiber zur Erwirkung der Terminsbestimmung und zur Vermittelung der Zustellung (§ 166 Abs. 2 C.P.D. n. F.) überreicht; in dem Schriftsaze war keine Erklärung dahin enthalten, daß der Kläger, beziehungsweise sein Anwalt selbst einen Gerichtsvollzieher mit der Zustellung beauftragen wolle (vgl. § 168 C.P.D.). Der Gerichtsschreiber hat die Terminsbestimmung erwirkt, sodann aber . . . die Urschrift und die für die Beklagte bestimmte Abschrift der Revisionschrift dem Anwalte zurückgegeben, mit dem Ersuchen, vorerst die Terminsbestimmung auf die erwähnte Abschrift zu übertragen und die Terminsnote zu beglaubigen, indem er erklärte, er wolle von der ihm nach § 196 C.P.D. zustehenden Befugnis, die Post unmittelbar um Bewirkung der Zustellung zu ersuchen, keinen Gebrauch machen. Über diese Entscheidung hat sich jetzt der Kläger bei dem Reichsgerichte, als dem Prozeßgerichte, nach Maßgabe des § 576 Absj. 1. 3 C.P.D. beschwert und den Antrag gestellt, das Reichsgericht möge dem Gerichtsschreiber aufgeben, die Terminsnote

zu übertragen, zu beglaubigen und dem Gerichtsvollzieher mit der Urschrift und der von seinem, des Klägers, Anwalte beglaubigten Abschrift der Revisionschrift zur Zustellung zu übergeben.

Die vom Kläger angegriffene Entscheidung des Gerichtsschreibers erschien in der That nicht als gerechtfertigt. Es lag hier ein Fall vor, wo der letztere nach § 166 Abs. 2 vgl. m. § 168 C.P.D. die Zustellung des eingereichten Schriftstückes zu vermitteln hatte. Nun ist freilich im Gesetze nicht ausdrücklich bestimmt, daß es in einem solchen Falle zu den Obliegenheiten des Gerichtsschreibers gehöre, die Terminsnotiz auf die zuzustellende Abschrift zu übertragen; aber es folgt aus der Natur der Sache, daß das Gesetz so gemeint ist, wofür nur die Unterstellung richtig ist, daß nicht etwa zum Zwecke der Beglaubigung der Abschrift der Terminsbestimmung die zuzustellende Abschrift des Schriftstückes dem Anwalte doch zurückgegeben werden müßte. Diese Unterstellung ist nun aber richtig. Für den Fall, daß der Gerichtsschreiber den Weg der Zustellung durch die Post wählen sollte, ergibt sich dies unmittelbar aus § 196 C.P.D., nach welchem in einem solchen Falle die erforderliche Beglaubigung durch den Gerichtsschreiber erfolgt. Wenn er aber einen Gerichtsvollzieher mit der Zustellung beauftragt, so kommt § 170 Abs. 2 C.P.D. in Frage, nach dessen Wortlaute es allerdings scheinen könnte, als ob bei den auf Betreiben von Rechtsanwälten oder in Anwaltsprozessen zuzustellenden Schriftstücken die voran gestellte Regel, daß die Beglaubigung durch den (zustellenden) Gerichtsvollzieher geschehe, nicht gelten solle, sondern hier stets (natürlich abgesehen von dem Falle des § 196) der Anwalt beglaubigen müsse, welche Gesetzesstelle aber (als § 156 Abs. 2 der älteren Fassung des Gesetzes) vom Reichsgericht immer dahin verstanden worden ist, daß die Beglaubigung durch den Gerichtsvollzieher und diejenige durch den Rechtsanwalt, so weit die Voraussetzungen einer jeden derselben gleichzeitig vorliegen, zur Auswahl nebeneinander zu Gebote stehen; so der III. Civilsenat laut der Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 8 S. 346 flg., der V. Civilsenat laut Seuffert, Archiv Bd. 38 Nr. 344, bezw. der Beiträge zur Erläut. des deutschen Rechts Bd. 37 S. 1024 flg., und der IV. Civilsenat laut Seuffert, Archiv Bd. 54 Nr. 113. An dieser Rechtsprechung ist festzuhalten. Ob sie entsprechend auch auf das gegenseitige Verhältnis des § 170 Abs. 2 und des § 196 C.P.D. für den im letzteren vorgezeichneten Fall anzu-

wenden sein würde, dies zu erörtern giebt die vorliegende Sache keinen Anlaß. Hier genügt es, festzustellen, daß kein Grund gegeben sein würde, zum Zwecke der Beglaubigung der Terminsnotiz die zuzustellende Abschrift vorerst an den Rechtsanwalt zurückgelangen zu lassen. Bei dieser Sachlage entspricht es nur dem Zwecke der Bestimmung des § 166 Abs. 2 C.P.D., die die Zustellungen, auf welche sie anwendbar ist, erleichtern und beschleunigen soll, wenn man den Gerichtsschreiber für verpflichtet hält, gegebenen Falles die Terminsnotiz auf die zuzustellende Abschrift zu übertragen und, wenn diese im übrigen schon vom Anwalte beglaubigt ist, nun wenigstens die Beglaubigung der Terminsnotiz durch den zustellenden Gerichtsvollzieher zu veranlassen, bezw. im Falle des § 196 C.P.D. selbst vorzunehmen; auch jene Übertragung bildet einen Teil der dem Gerichtsschreiber obliegenden „Vermittelung“. Dieses Verfahren ist auch schon in Ansehung der bisherigen §§ 152, bezw. 154 (jetzt §§ 166, bezw. 168) C.P.D. für den amtsgerichtlichen Gerichtsschreiber (welcher allein bis zum 31. Dezember 1899 dabei in Frage kommen konnte) als selbstverständlich vorausgesetzt vom IV. Civilsenat des Reichsgerichtes in der angeführten Entscheidung bei Seuffert, Archiv Bd. 54 Nr. 113. Es stimmen damit auch überein die im Jahre 1899 erlassenen Geschäftsordnungen für die Gerichtsschreibereien der preussischen Amtsgerichte, Landgerichte und Oberlandesgerichte, § 14 Nr. 5 (preussisches Justiz-Ministerial-Blatt v. 1899 S. 406), bezw. § 13 Nr. 5 (ebenda S. 482) und § 13 Nr. 5 (ebenda S. 572), sowie Gaupp=Stein, Civilprozeßordnung (Ausfl. 4) Bd. 1 Bem. III, 1 zu § 170, S. 397, und Peterßen u. Anger, Civilprozeßordnung (Ausfl. 4) Bd. 1 Bem. 1 zu § 168, S. 375; wenn von den letztgenannten auch die Beglaubigung durch den Gerichtsschreiber für einen Fall wie den vorliegenden stets für ausreichend gehalten wird, so kann dieser Punkt hier auf sich beruhen. Endlich haben neuerdings auch schon der I. und III. Civilsenat des Reichsgerichtes (in den Sachen I. 6/00 und III. 6/00), so weit hier erheblich, in dem gleichen Sinne entschieden.

Die angefochtene Entscheidung des Gerichtsschreibers konnte sonach nicht aufrecht erhalten werden. Andererseits war aber auch dem jetzigen Antrage des Klägers nicht völlig zu entsprechen, da dieser zu weit ging. Der Kläger kann nicht verlangen, daß der Gerichtsschreiber nicht nur die Terminsbestimmung auf die der Beklagten zuzustellende

Abchrift übertrage, sondern die übertragene Terminsnotiz dann auch jedenfalls beglaubige und die Revisionschrift in diesem Zustande dem Gerichtsvollzieher zur Zustellung übergebe. Wenn der Gerichtsschreiber einen Gerichtsvollzieher beauftragt, so ist im Hinblick auf § 170 Abs. 2 und § 196 C.P.D. mindestens kein Grund gegeben, weshalb er selbst sollte beglaubigen müssen, und anderenteils braucht er auch nicht gerade einen Gerichtsvollzieher zu beauftragen, sondern kann unmittelbar selbst die Post ersuchen, wo er dann allerdings nach § 196 C.P.D. selbst würde die Beglaubigung vornehmen müssen; denn selbstverständlich ist er durch seine vorläufige Erklärung, sich nicht unmittelbar der Post bedienen zu wollen, nicht gebunden. Es war daher nur in diesem Sinne dem Gerichtsschreiber Anweisung zu erteilen, wie im Beschlusse geschehen¹, unter Abweisung des Antrages des Klägers, so weit er dadurch nicht gedeckt wurde.“ . . .

¹ Nämlich dahin: die Terminsbestimmung des Vorsitzenden auf die für die Beklagte bestimmte Abchrift der Revisionschrift zu übertragen und sodann entweder die Zustellung der Revisionschrift durch die Post nach vorgängiger Beglaubigung der Abchrift der Terminsbestimmung zu bewirken, oder den Gerichtsvollzieher mit dieser Beglaubigung und der Zustellung der Revisionschrift zu beauftragen.

² Rgl. Nr. 21 dieses Bandes S. 95.